



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

10. Januar 2024

## Stellungnahme 3/2024

zur Unterzeichnung und zum Abschluss des  
Protokolls zur Änderung des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und Japan  
über eine Wirtschaftspartnerschaft im  
Hinblick auf den freien Datenverkehr im  
Namen der Europäischen Union

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „zuständig für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme betrifft i) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union und ii) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 1. Dezember 2023 erließ die Europäische Kommission zwei Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union.

Am 23. Januar 2019 stellte die Kommission die Angemessenheit für Japan fest. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in Japan, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass es der Einholung weiterer Genehmigungen bedarf.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan wurde am 17. Juli 2018 unterzeichnet. Ziel dieses Abkommens ist es insbesondere, die überwältigende Mehrheit der Zölle, die Unternehmen der EU und japanische Unternehmen entrichten müssen, sowie weitere technische und rechtliche Handelshemmnisse abzuschaffen. Am 12. Juli 2023 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Kommission zu Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass das Protokoll zur Änderung des Abkommens ausschließlich den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen der EU und Japan betrifft. Im Hinblick darauf, dass die Kommission bereits einen Angemessenheitsbeschluss für Japan erlassen hat, empfiehlt der EDSB, eingehender zu erklären, weshalb trotz dieses Angemessenheitsbeschlusses weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr für notwendig erachtet werden.

Der EDSB begrüßt, dass das ausgehandelte Protokoll vorsieht, dass jede Vertragspartei einen Rechtsrahmen, der den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr vorsieht, schafft oder aufrechterhält.

Der EDSB erinnert daran, dass er den rechtlichen Wortlaut der horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen unterstützt, die im Juli 2018 von der Kommission veröffentlicht wurden. Die horizontalen Bestimmungen führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch das Unionsrecht garantierte hohe Schutzniveau in Frage zu stellen.

Der EDSB stellt fest, dass die horizontalen Bestimmungen nicht vollständig in das Änderungsprotokoll übernommen werden. Der Umstand, dass das Protokoll vom Wortlaut der horizontalen Bestimmungen abweicht, verursacht nach Ansicht des EDSB Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Standpunkt der Union zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit EU-Handelsabkommen sowie die Gefahr von Gesetzeskonflikten mit dem Datenschutzrecht der Union. Der EDSB ist insbesondere besorgt, dass das Protokoll, so wie es jetzt formuliert ist, nicht nur die Unionsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen könnte, sondern auch die Möglichkeiten der EU, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu

ergreifen, um die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu verpflichten, personenbezogene Daten in der EU/im EWR zu speichern.

Der EDSB empfiehlt, dem Wortlaut der horizontalen Bestimmungen besser Rechnung zu tragen, indem man das Protokoll dahin ändert, dass klargelegt wird, dass jede Vertragspartei die Garantien einführen und aufrechterhalten kann, die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass der Inhalt des Abkommens den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre unberührt lässt.

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Unterschiede zwischen den horizontalen Bestimmungen und dem Protokoll .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>11</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> (im Folgenden „EU-DSVO“), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:

## 1. Einleitung

1. Am 1. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission
  - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „Vorschlag für die Unterzeichnung“)<sup>2</sup> und
  - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „Vorschlag für den Abschluss“)<sup>3</sup>.
2. Ziel des Vorschlags für die Unterzeichnung ist die Genehmigung der Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr (im Folgenden „Protokoll“).<sup>4</sup>
3. Ziel des Vorschlags für den Abschluss ist die Genehmigung des Protokolls.<sup>5</sup>
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass jeweils im dritten Bezugsvermerk des Vorschlags für die Unterzeichnung und des Vorschlags für den Abschluss auf diese Konsultation verwiesen wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2023) 773 final.

<sup>3</sup> COM(2023) 774 final.

<sup>4</sup> Artikel 1 des Vorschlags für die Unterzeichnung.

<sup>5</sup> Artikel 1 des Vorschlags für den Abschluss.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Mit seinem Beschluss vom 29. November 2012 billigte der Rat Verhandlungsrichtlinien für die Kommission für Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan, auf deren Grundlage die Kommission das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft aushandelte, welches am 17. Juli 2018 unterzeichnet wurde (im Folgenden „Abkommen“)<sup>6</sup>. Das Abkommen trat am 1. Februar 2019 in Kraft. Ziel des Abkommens ist es insbesondere, die überwiegende Mehrheit der Zölle, die Unternehmen der EU und japanische Unternehmen entrichten müssen, sowie weitere technische und rechtliche Handelshemmnisse abzuschaffen.
6. Kapitel 8 des Abkommens enthält Bestimmungen über Dienstleistungshandel, Liberalisierung von Investitionen und elektronischen Geschäftsverkehr. Nach Artikel 8.81 des Abkommens, der den freien Datenverkehr betrifft, überprüfen „[d]ie Vertragsparteien [...] innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in dieses Abkommen aufzunehmen“. In seiner Sitzung am 25. März 2022 prüfte der gemäß Artikel 22.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss, ob die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen der Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan zugute käme. Auf Grundlage dieser Prüfung verpflichteten sich die Vertreter der Europäischen Union und Japans auf dem 28. Gipfeltreffen EU-Japan (im Mai 2022), die Aufnahme der dafür erforderlichen Verhandlungen zu prüfen; dies geht hervor aus der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Empfehlung“)<sup>7</sup>.
7. Der EDSB wurde diesbezüglich konsultiert und erließ am 9. August 2022 seine Stellungnahme 17/2022 zu der Empfehlung<sup>8</sup>. Am 12. Juli 2023 ermächtigte der Rat die Kommission zu Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“)<sup>9</sup>.
8. Am 28. Oktober 2023 wurden die Verhandlungen über die in das Abkommen aufzunehmenden Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr abgeschlossen.<sup>10</sup>
9. Nach Auffassung der Kommission bekräftigen die Ergebnisse der Verhandlungen das anhaltende Engagement der EU und Japans für das regelbasierte internationale Handelssystem und ihre gemeinsame Entschlossenheit, unter Achtung der gemeinsamen Werte und der jeweiligen Regulierungskonzepte globale Datenstromregeln zu gestalten.

---

<sup>6</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

<sup>7</sup> Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, COM(2022) 336 final, Erwägungsgrund 2.

<sup>8</sup> [Stellungnahme 17/2022 des EDSB zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft](#), 9. August 2022.

<sup>9</sup> ABl. L 330/3 vom 27.12.2018, S. 3.

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 2 des Vorschlags für die Unterzeichnung.

Laut dem Vorschlag für die Unterzeichnung einigten sich die EU und Japan auf Vorschriften zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für den Datenverkehr bei gleichzeitiger Wahrung der Regelungsautonomie im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre.<sup>11</sup>

10. Das Protokoll sollte nunmehr im Namen der EU unterzeichnet und genehmigt werden.
11. Der EDSB vertritt seit Langem die Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht in der Union darstellt und daher nicht Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen von EU-Handelsabkommen sein kann. Es ist allein Sache der EU, darüber zu entscheiden, wie der Schutz der Grundrechte im Unionsrecht umgesetzt wird. Die Union kann und sollte keine internationalen Handelsverpflichtungen eingehen, die mit ihren eigenen Datenschutzvorschriften unvereinbar sind. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden.<sup>12</sup>
12. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass die Kommission bereits am 23. Januar 2019 die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Japan festgestellt hat (im Folgenden „Angemessenheitsbeschluss“)<sup>13</sup>. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in Japan, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass die Einholung weiterer Genehmigungen erforderlich wäre.<sup>14</sup>
13. In diesem Zusammenhang merkt der EDSB an, dass das Protokoll ausschließlich den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen der Europäischen Union und Japan betrifft. Im Hinblick auf den Angemessenheitsbeschluss sollte die Erforderlichkeit zusätzlicher Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr eingehender aufgezeigt werden, um den Grund für die Änderung des Abkommens zu verdeutlichen.<sup>8</sup> Mit anderen Worten: Der EDSB empfiehlt, eingehender zu erklären, weshalb – trotz des Angemessenheitsbeschlusses – weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr für erforderlich erachtet werden.

### **3. Horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr**

14. Am 31. Januar 2018 billigte die Europäische Kommission horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in

---

<sup>11</sup> Vorschlag für die Unterzeichnung, Begründung, Abschnitt 1, S. 1.

<sup>12</sup> [Stellungnahme 3/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absatz 14.

<sup>13</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/419 der Kommission vom 23. Januar 2019 nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Japan im Rahmen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 76 vom 19.3.2019, S. 1.

<sup>14</sup> Artikel 45 Absatz 1 der DSGVO und Erwägungsgrund 5 des Angemessenheitsbeschlusses.

Handelsverhandlungen (im Folgenden „horizontale Bestimmungen“), die im Juli 2018 veröffentlicht wurden.<sup>15</sup>

15. Der EDSB weist darauf hin, dass er den rechtlichen Wortlaut der horizontalen Bestimmungen unterstützt, da sie das beste erreichbare Ergebnis sind, um die Grundrechte natürlicher Personen auf Datenschutz und Privatsphäre zu wahren. Die horizontalen Bestimmungen führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta der Grundrechte der EU und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau infrage zu stellen.<sup>16</sup>
16. In seiner Stellungnahme 17/2022 begrüßt der EDSB, dass Erwägungsgrund 4 der Empfehlung bestätigt, dass die Verhandlungen **„über die Aufnahme von Bestimmungen über den Datenverkehr, die mit den horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen im Einklang stehen, in das Abkommen aufgenommen würden“** (Hervorhebung hinzugefügt)<sup>17</sup>.
17. In seiner Stellungnahme 3/2021 zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen empfahl der EDSB, dass der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Wortlaut zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre (der eine Änderung der horizontalen Bestimmungen darstellt) eine Ausnahme bleibt und nicht die Grundlage für künftige Handelsabkommen mit anderen Drittländern bildet.<sup>18</sup> Insoweit erinnert der EDSB daran, dass die Kommission wiederholt erklärt hat, dass „der Schutz personenbezogener Daten als ein Grundrecht in der Union in Verhandlungen über Handelsabkommen der EU nicht zur Diskussion stehen kann“. Die horizontalen Bestimmungen sollten deshalb nicht zur Verhandlung stehen.<sup>19</sup>
18. Dennoch werden die horizontalen Bestimmungen, wie der EDSB feststellt, nicht komplett in das Änderungsprotokoll übernommen. Nach Ansicht des EDSB verursacht das Protokoll, indem es vom Wortlaut der horizontalen Bestimmungen abweicht, Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Standpunkt der Union zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit EU-Handelsabkommen sowie die Gefahr von Konflikten mit dem Datenschutzrahmen der Union. Der EDSB wiederholt, dass der Wortlaut der horizontalen Bestimmungen in Handelsabkommen der Union, die Bestimmungen über grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten enthalten, grundsätzlich beibehalten werden sollte. Zudem betont er, dass abweichende Formulierungen, die auf Verhandlungen in einem konkreten Fall beruhen, niemals als

---

<sup>15</sup> [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc\\_157130.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157130.pdf).

<sup>16</sup> [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absatz 15.

<sup>17</sup> [Stellungnahme 17/2022 des EDSB zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft](#), 9. August 2022, Absatz 12.

<sup>18</sup> [Stellungnahme 3/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absätze 16-22 und 38.

<sup>19</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX\\_18\\_546](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_18_546).

Präzedenzfall dienen sollten für Verhandlungen, die mit anderen Drittländern über Handelsabkommen der EU über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten geführt werden.

## 4. Unterschiede zwischen den horizontalen Bestimmungen und dem Protokoll

19. Der EDSB bedauert, dass im Protokoll vom rechtlichen Wortlaut der horizontalen Bestimmungen abgewichen wird. Der EDSB ist insbesondere besorgt, dass das Protokoll, so wie es jetzt – entgegen den in der Empfehlung enthaltenen Verhandlungsrichtlinien – formuliert ist, nicht nur die Unionsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen könnte, sondern auch die Möglichkeiten der EU, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, um die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu verpflichten, personenbezogene Daten in der EU/im EWR zu speichern.<sup>20</sup>
20. Diesbezüglich heißt es in Artikel 3 des Protokolls, der Artikel 8.81 des Abkommens ersetzen würde, dass *„[d]ieser Artikel [...] eine Vertragspartei nicht daran [hindert], Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Informationsübermittlung, zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, sofern das Recht der Vertragspartei Instrumente vorsieht, die Übermittlungen **unter allgemeingültigen Bedingungen** zum Schutz der übermittelten Informationen ermöglichen“* (Hervorhebung hinzugefügt). Laut Fußnote 4 des Protokolls *„bezieht sich der Ausdruck ‚allgemeingültige Bedingungen‘ auf objektiv formulierte Bedingungen, die horizontal für eine nicht identifizierte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern gelten und somit eine Reihe von Situationen und Fällen abdecken“*. Es ist unklar, ob in allen hinreichend begründeten Fällen, in denen die EU aus Grundrechtsgründen (Schutz der Privatsphäre und Datenschutz) beschließen würde, *bestimmte* Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu verpflichten, *bestimmte* personenbezogene Daten in der EU/im EWR zu speichern, die Voraussetzungen für allgemeingültige Bedingungen im Sinne des Protokolls erfüllt wären. In der Praxis würde das bedeuten, dass Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens, so wie er in Artikel 3 des Protokolls gefasst ist, keine umfassende Garantie dafür gäbe, *auf welche Weise* die EU den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre regelt, und dass im Protokoll geregelt wäre, wie ein Gesetz, das auf Datenübermittlungen Anwendung findet, in der EU aussehen sollte.
21. Zudem enthält Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung – anders als Artikel B Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen – keine Bestimmung, die besagt, dass *„[d]er Inhalt dieses Abkommens [...] in keiner Weise den*

---

<sup>20</sup> Beispielsweise haben der EDSB und der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) den gesetzgebenden Organen kürzlich empfohlen, vorzuschreiben, dass für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU/im EWR, die im Rahmen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten verarbeiten, diese Daten in der EU/im EWR speichern müssen, unbeschadet der Möglichkeit zur Übermittlung personenbezogener elektronischer Gesundheitsdaten unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel V DSGVO. Vgl. [Gemeinsame Stellungnahme 03/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten](#) vom 12. Juli 2022, Absatz 111.

*in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre [berührt]*“. Artikel B Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen war dazu gedacht, für den Fall, dass die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz in einem Handelsstreit angefochten würden, sicherzustellen, dass die EU ihre Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre nicht nach den auf Artikel XIV des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen beruhenden strengen Voraussetzungen würde rechtfertigen müssen. Mangels einer so lautenden Bestimmung im Protokoll wäre die EU ersichtlich nicht davor gefeit, dass ihre Maßnahmen für den Schutz der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten an den strengen Voraussetzungen gemessen würden, die im Rahmen von Handelsabkommen gelten.

22. Der EDSB empfiehlt deshalb, den neuen Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung durch die in Artikel B Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen verwendete Formulierung zu ersetzen, die lautet: *„Jede Vertragspartei kann die Garantien einführen und aufrechterhalten, die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch den Erlass und die Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Der Inhalt dieses Abkommens berührt in keiner Weise den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre.“*
23. Doch auch wenn Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung nicht entsprechend dem Vorschlag abgeändert werden sollte, legt der EDSB den derzeitigen Wortlaut dahin aus, dass es der EU immer noch gestattet ist, in hinreichend begründeten Fällen aus auf den Grundrechten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz beruhenden Gründen *bestimmte* Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu verpflichten, *bestimmte* personenbezogene Daten in der EU/im EWR zu speichern, sofern es einen allgemeinen Rahmen (wie etwa Kapitel V DSGVO) gibt, der Übermittlungen unter allgemeingültigen Bedingungen ermöglicht.
24. Der EDSB merkt an, dass nach dem neuen Artikel 8.81 Absatz 2 Buchstabe f des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung eine Vertragspartei keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten darf, die die grenzüberschreitende Informationsübermittlung auf elektronischem Wege, wenn diese der Führung der Geschäfte einer erfassten Person dient, verbieten oder beschränken, indem sie mit solchen Maßnahmen *„vorschreibt, vor der Informationsübermittlung in das Gebiet der anderen Vertragspartei die Zustimmung der Vertragspartei einzuholen“*. Der EDSB begrüßt, dass in Fußnote 1 des Protokolls klargestellt wird, dass diese Bestimmung eine Vertragspartei nicht daran hindert, für die Verwendung eines bestimmten Übermittlungsinstruments oder für eine bestimmte grenzüberschreitende Informationsübermittlung aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre ein Genehmigungserfordernis gemäß Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung vorzusehen. Allerdings betont der EDSB, dass es auch aus diesem Grunde erforderlich ist, den Wortlaut des Artikels 8.81 Absatz 4 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung gemäß der Empfehlung in Randnummer 22 dieser Stellungnahme abzuändern.
25. Der EDSB begrüßt, dass es der EU nach Artikel 8.81 Absatz 3 des Abkommens in der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Fassung gestattet wäre, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die (unter anderem) vorschreiben, dass die Speicherung und Verarbeitung von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) im Gebiet der

EU erfolgen muss oder dass Informationsübermittlungen in das Hoheitsgebiet Japans, die erfolgen, „um ein berechtigtes Gemeinwohlziel zu erreichen“<sup>21</sup> (welches ein anderes ist als der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre), der vorherigen Zustimmung der EU bedürften, wobei dies jeweils an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wäre.

26. Der EDSB bedauert, dass in Artikel 8.82 Absatz 1 des Abkommens in der in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Fassung – anders als in Artikel B Absatz 1 der horizontalen Bestimmungen – das Recht auf Datenschutz nicht als Grundrecht bezeichnet wird, sondern dass es dort lediglich heißt, dass *„Einzelpersonen ein Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Privatsphäre gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei haben und dass hohe Standards in dieser Hinsicht zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen“*. Andererseits begrüßt er, dass laut Artikel 8.82 Absätze 2 und 3 des Abkommens in der in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Fassung *„[j]ede Vertragspartei [sich] bemüht [...], Maßnahmen zu ergreifen, die Einzelpersonen ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vor Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich schützen“* und dass *„[j]ede Vertragspartei [...] einen Rechtsrahmen [schafft], der den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr vorsieht oder [...] diesen aufrecht [erhält]“*.
27. Der EDSB merkt an, dass Artikel 8.82 des Abkommens in der in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Fassung – anders als Artikel X der horizontalen Bestimmungen – keine Bestimmungen über einen regulatorischen Dialog und Zusammenarbeit in Bezug auf regulatorische Aspekte des digitalen Handels vorsieht.

## 5. Schlussfolgerungen

28. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:
- (1) Die Gründe dafür, dass trotz des Angemessenheitsbeschlusses weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr für erforderlich erachtet werden, sollten in einem Erwägungsgrund im Einzelnen aufgeführt werden.
  - (2) Der in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene neue Artikel 8.81 Absatz 4 des Abkommens sollte durch die in Artikel B Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen verwendete Bestimmung ersetzt werden, die lautet: *„Jede Vertragspartei kann die Garantien einführen und aufrechterhalten, die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch den Erlass und die Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Der Inhalt dieses Abkommens berührt in keiner Weise den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen“*

---

<sup>21</sup> Fußnote 2 des Protokolls bestimmt, dass *„[f]ür die Zwecke dieses Artikels [...] der Ausdruck ‚berechtigtes Gemeinwohlziel‘ objektiv ausgelegt [wird] und [...] die Verfolgung von Zielen wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder anderer ähnlicher Ziele von öffentlichem Interesse [ermöglicht], wobei der Weiterentwicklung digitaler Technologien Rechnung zu tragen ist“*.

*Daten und der Privatsphäre“.*

Brüssel, den 10. Januar 2024

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI